



**Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung
über die
Lieferung von Abfallbehältern**

Vergabeunterlagen

Angebotsfrist	13.11.2026, 23:59 Uhr
Fragefrist	06.11.2026
Zuschlags- und Bindefrist siehe Hinweis in Kap. 2.11	21.12.2026
Leistungsbeginn	01.01.2027

Inhalt

1.	Aufforderung zur Angebotsabgabe	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Aufbau der Vergabeunterlagen.....	5
1.3	Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte	5
2.	Bewerbungsbedingungen	5
2.1	Registrierung	6
2.2	Datenschutz.....	6
2.3	Einreichung der Angebote.....	6
2.3.1	<i>Fristablauf und Form</i>	6
2.3.2	<i>Preisangaben</i>	7
2.3.3	<i>Kosten</i>	8
2.4	Änderungsvorschläge/Nebenangebote	8
2.5	Bietergemeinschaften	8
2.6	Unterauftragnehmer	8
2.7	Eignungsleihe	9
2.8	Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen.....	9
2.9	Als Angebot einzureichende Unterlagen	9
2.10	Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien.....	11
2.10.1	<i>Eignungsprüfung</i>	11
2.10.2	<i>Preisprüfung</i>	11
2.10.3	<i>Zuschlagskriterien</i>	11
2.11	Zuschlags- und Bindefrist	11
2.12	Nachprüfungsverfahren	12
3.	Leistungsbeschreibung	13
3.1	Hintergrund	13
3.2	Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung.....	13
3.3	Auftragsvolumen.....	13
3.4	Technische Anforderungen und Lieferbedingungen.....	15
3.4.1	<i>Allgemeine Lieferbedingungen</i>	15
3.4.2	<i>Allgemeine Anforderungen an die Behälterbeschaffenheit (2- und 4-Rad)</i>	15
3.4.3	<i>Besondere Anforderungen 2-Rad-Behälter</i>	16
3.4.4	<i>Besondere Anforderungen 4-Rad-Behälter</i>	19
3.4.5	<i>Besondere Anforderungen 4-Rad-Behälter mit Gabelstaplertaschen</i>	20
3.4.6	<i>Anforderungen an die Transponderchips</i>	21
3.4.7	<i>Entgeltmaßstäbe für die Lieferungen</i>	22
4.	Vertragsbedingungen	23

4.1	Vertragsgrundlagen, Vertragsbestandteile	23
4.2	Ausführungsunterlagen, Geheimhaltung, Verwendung als Referenz.....	23
4.3	Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher	24
4.4	Vertragsstörungen und Vertragsstrafen	24
4.5	Lieferung/Übergabe	25
4.6	Güteprüfung und Abnahme	25
4.7	Mängelansprüche und Nacherfüllung.....	25
4.8	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	26
4.9	Preisgleitung.....	26
4.10	Abtretung	28
4.11	Schlussbestimmungen.....	28
5.	Angebotsformular	29
5.1	Bieter und Ansprechpartner	29
5.2	Angaben zu Bietergemeinschaften	31
5.2.1	<i>Federführendes Mitglied der Bietergemeinschaft</i>	<i>31</i>
5.2.2	<i>Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften.....</i>	<i>31</i>
5.2.3	<i>Erklärung der Bietergemeinschaft</i>	<i>32</i>
5.3	Unterauftragnehmer, Eignungsleihe.....	33
5.3.1	<i>Verzeichnis Unterauftragnehmer und Eignungsverleiher</i>	<i>33</i>
5.3.2	<i>Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers</i>	<i>33</i>
5.4	Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben	34
5.5	Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien.....	38
5.6	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	41
5.7	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	41
5.8	Berufliche Leistungsfähigkeit	42
5.9	Preisblatt	43
	Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren.....	44
	Anhang 2: Beispiel für den Hinweis zur Aufstellung auf dem Deckel	45
	Anhang 3: Deckel 4-Rad-Behälter	46
	Anhang 4: Deckelinformationen - Biotonnen	47
	Anhang 5: Deckelinformationen – LVP-Behälter	49
	Anhang 6: Position der Reflektoren	50

1. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (im Folgenden AG genannt) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landkreises Aurich. Sie wurde vom Landkreis mit der Durchführung verschiedener abfallwirtschaftlicher Aufgaben betraut. Sie führt Teile der Abfalleinsammlung durch und betreibt u. a. das Entsorgungszentrum in Großefehn.

Im Zuge der Abfallbewirtschaftung besteht regelmäßig Bedarf, Abfallbehälter nachzubestellen. Um seinen Bestand zu ergänzen, schreibt der AG daher die Lieferung von Abfallbehältern aus.

Folgende Behälter sind Teil der Ausschreibung:

- 2-Rad-Behälter für Rest- und Bioabfall, Altpapier sowie Leichtverpackungen in den Größen 120 l und 240 l mit Flachdeckel.
- 4-Rad-Behälter für Rest- und Bioabfall, Altpapier sowie Leichtverpackungen in den Größen 660 l und 1.100 l mit Flachdeckel, teils zusätzlich mit Deckel-in-Deckel-System sowie 1.100-l-Behälter mit Gabelstaplertaschen als Sonderanfertigung.

Die Abfuhr erfolgt mittels Identsystem, die Behälter sind daher mit Transponderchips zu versehen. Zu den Details siehe die Leistungsbeschreibung in Kap. 3.

Es soll eine Rahmenvereinbarung gemäß § 21 VgV mit einem Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) geschlossen werden, die eine Laufzeit von 4 Jahren hat; Vertragsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung finden sich in Kap. 3.2 .

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Da der AG davon ausgeht, dass der Gesamtauftragswert über dem Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung liegen wird, schreibt er die Leistung nach § 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit im „Offenen Verfahren“ aus.

1.1 Auftraggeber

MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG
Herr Dörnath
Holtmeedeweg 6
26629 Großefehn

Website: <https://mkw-grossefehn.de/>

1.2 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe (Gegenstand der Anfrage, Anforderungen an die Angebotserstellung und Hinweise zur Angebotsauswertung), Kap. 1 bis 2
- Leistungsbeschreibung, Kap. 3
- Vertragsbedingungen, Kap. 4
- Angebotsformular: Unterlagen, Preis- und Formblätter, Kap. 5 (das gesamte Angebotsformular wurde als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar gemacht!)
- Anhänge

1.3 Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das Portal DTVP mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden). Die Bieter werden gebeten, etwaige Fragen innerhalb der **Fragefrist (siehe Deckblatt)** zu stellen, damit eine Beantwortung durch den AG innerhalb der Angebotsfrist sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für sonstige auftretende Fragen und Probleme, insbesondere wenn die Vergabeunterlagen Fragen aufwerfen, die für die Erstellung des Angebots relevant sein können. Fragen auf anderem Wege (z. B. per E-Mail oder Fax) werden nicht beantwortet.

Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 GWB sowie auf die dort in Nr. 4 genannte Frist wird hingewiesen.

Für die Kommunikation zwischen Bietern und Vergabestelle wird auf den Bereich „Kommunikation“ im Projektraum von DTVP verwiesen; insbesondere werden an dieser Stelle Bieter-rundschreiben der Vergabestelle veröffentlicht.

2. Bewerbungsbedingungen

Der AG verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Hinweis:

In Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren sind häufige Fehler zusammengefasst, die einem Bieter bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren unterlaufen können.

2.1 Registrierung

Der Zugang zu diesen Vergabeunterlagen ist gemäß § 9 Abs. 3 VgV ohne Registrierung möglich. Um aber an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilzunehmen, sollten Interessenten sich in ihrem eigenen Interesse bei DTVP für diese Ausschreibung registrieren.

2.2 Datenschutz

Zur Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet der AG personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB, der VgV und des NTVergG. Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten und vom Bieter bereitgestellten Unterlagen für das Vergabeverfahren vom AG gespeichert und verarbeitet werden. Der AG weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens externer Dienstleister (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, externe Fachberater, ggf. Rechtsberater) bedient und ggf. die an den AG übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist:

Herr Jannes Trumme, LL.M.
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88, 28217 Bremen
Telefon: +49 421 6966 3249
office@datenschutz-nord.de

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Bieter an den AG rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den AG und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch den AG erfolgt nicht.

2.3 Einreichung der Angebote

2.3.1 Fristablauf und Form

Die Einreichung der Angebote hat **ausschließlich in elektronischer Form über das Vergabeportal** zu erfolgen (hier DTVP, DTVP-Identifikationsnummer: siehe Auftragsbekanntmachung). Die Angebote müssen vor **Ablauf der Angebotsfrist** (siehe Deckblatt) auf dem Portal hochgeladen worden sein.

Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht formgerecht eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Das „Angebotsformular“ in Kap. 5 ist als ausfüllbares PDF-Dokument im Projektraum des Vergabeportals unter Vergabeunterlagen/*Vom Unternehmen einzureichende Unterlagen* verfügbar. Es ist elektronisch auszufüllen, abzuspeichern und zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen (Anlagen) als Angebot einzureichen. Für alle einzureichenden Unterlagen ist das PDF-Format zu nutzen, ggf. sind Unterlagen erst einzuscannen und als PDF-Datei abzuspeichern). Es steht dem Bieter grundsätzlich frei, Anlagen in Form mehrerer Dateien einzureichen oder alle Dokumente in einer Datei zusammenzufassen; wir empfehlen jedoch, mehrere Dateien entsprechend der selbst vergebenen Anlagennummerierung zu generieren.

Direkte Preisangaben im Vergabeportal sind i. d. R. bei DTVP gesperrt und in keinem Fall erforderlich; maßgeblich sind insoweit allein die Angaben im Angebotsformular.

Es sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Datenblätter (PDF-Formular) zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Signaturen:

Anstelle der früher zu leistenden Unterschriften und Firmenstempel sind bei elektronischer Angebotseinreichung Signaturen getreten. Für diese Ausschreibung sind Signaturen in Textform nach § 126b BGB ausreichend. In den Signaturfeldern des Angebotsformulars ist jeweils einzutragen:

- Datum,
- Name der erklärenden Person (oder mehrere Personen) mit
Art ihrer Vertretungsbefugnis bzw. Vollmacht (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, diese Angabe ist nicht zwingend zu machen, beugt aber Nachfragen vor),
- Firma des Unternehmens.

2.3.2 Preisangaben

Die Angebotspreise sind in das Preisblatt des Angebotsformulars einzutragen. Es ist keine Eintragung von Preisen in das Vergabeportal erforderlich.

Es sind nur die Netto-Einheitspreise einzutragen. Die weiteren Berechnungen führt das PDF-Formular automatisch durch; im Falle von Fehlern bei den hinterlegten Formeln, die im Nachhinein erkannt werden, korrigiert die Vergabestelle anhand des Einheitspreises die Ergebnisse im Zuge der rechnerischen Prüfung der Angebote. Insoweit sind die angegebenen Einheitspreise maßgeblich.

2.3.3 Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen der Angebote sowie für die etwaige Gestellung von Mustern wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

2.4 Änderungsvorschläge/Nebenangebote

Änderungsvorschläge bzw. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot bestimmte Erklärungen und Unterlagen abzugeben, siehe hierzu Kap. 5.2 Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft abzufordern.

Im Angebotsformular ist ein bevollmächtigter Vertreter (federführendes Mitglied) zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt.

2.6 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der betreffenden Auftragsteile angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. Der AG behält sich vor, vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung Nachweise zu verlangen, dass dem Bieter im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der benannten Unterauftragnehmer(s) gefordert wird (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV).

Generell sind Unterauftragnehmer Unternehmen, welche im Auftrag des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen.

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass verbundene Unternehmen (Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters) ebenfalls als Unterauftragnehmer gelten, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind.

Zur späteren Einschaltung von Unterauftragnehmern siehe Vertragsbedingungen, Kap. 4.3 .

Mit Blick auf die Eignungsprüfung sind für Unterauftragnehmer je nach Kategorie bestimmte Unterlagen vorzulegen. Siehe jeweils die entsprechenden Unterkapitel des Angebotsformulars in Kap. 5.

Im Übrigen gilt § 36 VgV.

2.7 Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. Kap. 5.8) oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 VgV).

Eine Eignungsleihe ist nicht möglich für die Eigenerklärung zu den Ausschlusskriterien in Kap. 5.5 .

Für die Eignungsleihe sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den geliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden. Eignungsverleiher gelten im Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen als Unterauftragnehmer; vgl. Kap. 5.3 .

Diesbezüglich behält sich der AG Aufklärungen im Rahmen eines Aufklärungsgespräches vor.

Im Falle einer Eignungsleihe gilt im Sinne von § 47 Abs. 3 VgV für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bieters und Eignungsverleihers.

Hinweis: Für Bietergemeinschaften geht der AG davon aus, dass diese sich gegenseitig bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, sodass hier die Eignungsleihe nach § 47 VgV stets gegeben ist. Hier ist somit keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

2.8 Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

2.9 Als Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular aufgeführt sind. Hierzu sind folgende Hinweise zu geben:

Das Angebot und alle beigelegten Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Soweit Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt werden, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der AG behält sich diesbezüglich Rückfragen und Nachforderungen vor.

Der AG weist darauf hin, dass gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, ausgeschlossen werden.

Der AG kann die Bieter jedoch gemäß § 56 Abs. 2 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Ob eine Nachforderung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des AG.

Gemäß § 56 Abs. 3 VgV ist die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den AG innerhalb einer vom AG im Nachforderungsschreiben festgelegten Frist vorzulegen. Kommt der Bieter dem nicht fristgerecht und vollständig nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der AG für die Feststellung der Eignung und die sonstige Angebotsprüfung im Rahmen der Aufklärung für erforderlich ansieht, bleibt vorbehalten.

Musterbehälter

Der AG behält sich vor, von dem für den Zuschlag infrage kommenden Bieter die Vorlage von Musterbehältern zu fordern, um im Zweifelsfall deren Eigenschaften zu verifizieren. Diese Forderung kann sich auf alle oder nur ausgewählte Behältergrößen beziehen (jedoch nicht auf Sonderanfertigungen mit Gabelstaplertaschen). Die Behälter müssen jeweils auf den identischen Werkzeugen gefertigt werden, die unter Kap. 5.4, LU 1 und LU 3 angegeben wurden und für die angebotenen Behälter Verwendung finden sollen. Die Behälter müssen bis auf die Einprägungen, Beschriftungen, Aufkleber und Transponder den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der AG behält sich ebenfalls vor, die Musterbehälter vom Süddeutschen Kunststoffzentrum oder einer anderen akkreditierten Prüfstelle nach Wahl des AG auf eigene Kosten untersuchen zu lassen.

2.10 Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien

2.10.1 Eignungsprüfung

Der AG wird die Bieter zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123 und 124 GWB) prüfen, dabei werden etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung berücksichtigt (§ 125 GWB). Liegen keine Ausschlussgründe vor, wird der AG gemäß § 122 GWB in Verbindung mit den §§ 44 bis 47 VgV die Eignungskriterien der jeweiligen Bieter prüfen. Er bezieht sich dabei auf die vorgelegten und ggf. weitere von Bietern abgeforderte Unterlagen sowie sonstige Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der AG wird keine nachteiligen Eignungsinformationen von Dritten verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.10.2 Preisprüfung

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der AG Aufklärung verlangen, indem er den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation auffordert (§ 60 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert.

2.10.3 Zuschlagskriterien

Innerhalb des Kreises der wertungsfähigen Angebote von geeigneten Bietern wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem niedrigsten Angebotspreis gemäß Preisblatt.

2.11 Zuschlags- und Bindefrist

Eine Rücknahme bereits hochgeladener Angebote ist über das Vergabeportal nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Danach sind Bieter bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist (**siehe Deckblatt**) an ihr Angebot gebunden.

Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden. Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

Verzögert sich aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger vergaberechtlicher Gründe (z. B. Rügen) der Leistungsbeginn, bleibt das Vertragsende hiervon unberührt.

2.12 Nachprüfungsverfahren

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens hat die Vergabestelle die Akten der Vergabekammer vorzulegen; diese gewährt den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht.

Zur Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse obliegt es den Bietern, schon mit Angebotslegung die betreffenden Bestandteile ihres Angebotes als derartige Geheimnisse zu kennzeichnen (§ 165 Abs. 2 und 3 GWB) und dies substantiiert zu begründen. Ohne eine solche Kennzeichnung und Begründung ist der AG nicht gehalten, weitergehende Maßnahmen zum Schutz etwaiger Geheimnisse bei der Weitergabe an die Vergabekammer zu ergreifen.

3. Leistungsbeschreibung

3.1 Hintergrund

Die Behälterabfuhr erfolgt im Landkreis Aurich mittels Identsystem. Der AN muss daher die Behälter mit Transponderchips ausstatten. Die Abfuhr erfolgt unter Verwendung der Seitenlader-technik.

Die Ausschreibung umfasst Behälter für die Fraktionen Rest- und Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen (LVP). Bei allen Fraktionen kommen die Größen 120 l, 240 l und 1.100 l mit Flachdeckel, teils zusätzlich mit Deckel-in-Deckel-System zum Einsatz.

Als Sondergröße werden in geringer Stückzahl auch Behälter mit 660 l verwendet. Eine weitere Sonderausführung sind 1.100-l-Behälter mit Gabelstaplertaschen, die auf den zum Landkreis gehörenden ostfriesischen Inseln zum Einsatz kommen. Diese werden mittels Drehkranzstapler kopfüber geleert. Auch hier sollen Flachdeckel zum Einsatz kommen.

Auf der Internetseite des AG finden sich unter <https://mkw-grossefehn.de/> weitere Informationen zum Abfallentsorgungssystem des Landkreises Aurich.

3.2 Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung

Bei der vorliegenden Ausschreibung wird eine Rahmenvereinbarung gemäß § 21 VgV vergeben, die mit einem Unternehmen geschlossen wird. Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Zuschlagserteilung. Der AG kann innerhalb dieses Zeitraums Einzelaufträge vergeben, welche dann eine konkrete Lieferverpflichtung auslösen; er teilt dann jeweils die benötigten Mengen mit. Der AG ist bei einer Rahmenvereinbarung grundsätzlich nicht zur Vergabe von Einzelaufträgen, der AN jedoch im Falle der Beauftragung zur Lieferung gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen und seines Angebots verpflichtet. Der AG kann weder für Einzelaufträge noch generell eine Mindestabnahmemenge garantieren (weder für die Gesamtmenge noch für einzelne Behältergrößen). Er muss allerdings eine Höchstmenge angeben, die innerhalb der Rahmenvereinbarung vergeben werden kann (OLG Düsseldorf, Entscheidung v. 26.11.2025 – Verg 26/25), siehe Folgekapitel.

3.3 Auftragsvolumen

Die Anzahl der Behälter, die jährlich von der MKW benötigt wird, ist Schwankungen unterworfen. Da der Bedarf nicht genau vorhergesehen werden kann, werden die Lieferungen im Zuge einer Rahmenvereinbarung ausgeschrieben.

Bei jedem Einzelauftrag ist der AG frei, welche Behältergrößen und welche Menge er abrufen möchte. Er bemüht sich jedoch, stets mindestens eine Sattelzugladung im Sinne einer Transportkostenoptimierung zusammenzustellen.

Aufgrund des Urteils des OLG Düsseldorf, Entscheidung v. 26.11.2025 – Verg 26/25 wird eine Höchstmenge für die Rahmenvereinbarung definiert. Wie zuvor beschrieben ist die Menge an Behältern, die die MKW benötigt, Schwankungen unterlegen. Aus diesem Grund werden auf die für 4 Jahre angenommene Bedarfsgesamtmenge 20% aufgeschlagen, um die Höchstmenge zu definieren. Dieser Wert stellt dabei keine Mindestabnahmemenge dar.

Behältervolumen	geschätzte Menge Gesamte Laufzeit	Höchstmenge (120%)
120 l	14740 Stk.	17688 Stk.
240 l	14400 Stk.	17280 Stk.
660 l	320 Stk.	384 Stk.
1100 l	2580 Stk.	3096 Stk.

3.4 Technische Anforderungen und Lieferbedingungen

3.4.1 Allgemeine Lieferbedingungen

- (1) Der AN liefert fabrikneue, gechippte Behälter entsprechend der Leistungsbeschreibung in der im Rahmen des Einzelauftrags jeweils geforderten Menge.
- (2) Die Einzelaufträge werden jeweils mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin angefordert. Die einzelnen Liefertage und -zeiten sind mit dem AG dabei verbindlich abzustimmen; es werden maximal 12 Wochen Lieferfrist ab Anforderung durch den AG zugelassen.
- (3) Bei einer absehbaren (z. B. weil der AN dies von vornherein mitteilt) Überschreitung der maximalen Lieferfrist von 12 Wochen behält es sich der AG vor, eine Ersatzvornahme durchzuführen und bei einem anderen Behälterhersteller die gewünschten Mengen des betreffenden Einzelauftrags anzufordern.
- (4) Die Lieferung erfolgt an folgende Adresse:

Entsorgungszentrum Großefehn, Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn

Lieferzeit: Mo bis Fr 9:00 bis 16:00 Uhr

Der AN hat sich dabei an die Benutzungsordnung des Entsorgungszentrums zu halten und den Anweisungen des Personals des AG Folge zu leisten.

- (5) Das Abladen der Behälter am Übergabeort erfolgt durch den AG. Der Fahrer des AN hat während des gesamten Abladevorgangs Unterstützung zu leisten, z. B. indem er die Behälterstapel an den Rand des Lkw-Laderaums bringt, sodass der AG den Stapel maschinell abladen kann.
- (6) Die Lieferpreise enthalten immer auch die Kosten für die Verpackung, Beladung und Beförderung (inkl. etwaiger Zölle) bis zum Lieferort sowie etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen. Verpackungstoffe sind vom AN, soweit nichts anderes vereinbart ist, zurückzunehmen oder zu entsorgen, ohne dass dem AG hierdurch Kosten entstehen.

3.4.2 Allgemeine Anforderungen an die Behälterbeschaffenheit (2- und 4-Rad)

- (1) Alle Behälter sind aus UV-stabilisiertem PE-HD herzustellen; dabei können Rezyklatbeimischungen zum Einsatz kommen (Zum Anteil von Rezyklat werden keine Vorgaben gemacht; er ist nicht bewertungsrelevant, gleichwohl informell im Angebotsformular anzugeben). Die Behälter müssen zudem frost-, wärme- und chemikalienbeständig sein.
- (2) Alle Behälter müssen der Normenreihe DIN EN 840 in allen zutreffenden Teilen der Norm entsprechen.
- (3) Alle Behälter müssen den Anforderungen der Abfuhr durch die gängigen Schüttungen, insbesondere bei der Abfuhr durch Seitenladerkammaufnahme, gemäß der Normenreihe DIN EN 1501 dauerhaft standhalten.

- (4) Alle Behälter sind jeweils mit einem Transponderchip auszustatten. Die Transponderchips sind vom AN in ausreichender Stückzahl zu beschaffen und einzukalkulieren; dabei sind die Anforderungen aus Kap. 3.4.6 einzuhalten.
- (5) Die Transponder sind vom AN jeweils entsprechend der DIN 30745 „Elektronische Identifizierung von Abfallsammelbehältern durch Transpondertechnologie“ sowie ggf. ergänzend nach den Vorgaben des Chipherstellers zu positionieren.
- (6) Sofern Musterbehälter im Rahmen des Vergabeverfahrens abgefordert wurden, müssen die vom AN zu liefernden Behälter – abgesehen von Einprägungen, Schriftzügen und Transpondern – in ihren Eigenschaften den Musterbehältern entsprechen; für die zulässigen Toleranzen gilt DIN EN 840. Eine Toleranzüberschreitung wird als Garantieverletzung gewertet; die Verbesserung eines Garantiewertes kann auf andere Werte nicht angerechnet werden.

3.4.3 Besondere Anforderungen 2-Rad-Behälter

- (1) Es sind Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und LVP-Behälter der Größen 120 l und 240 l zu liefern.
- (2) Die Korpusfarbe aller 2-Rad-Behälter hat grauschwarz/anthrazitfarben (RAL 7021 oder ähnlich¹) zu sein. Die Deckelfarben haben wie folgt zu sein:
 - Restabfall: grauschwarz/anthrazitfarben (RAL 7021 oder ähnlich¹)
 - Bioabfall: grün (RAL 6011 oder ähnlich¹)
 - Altpapier: blau (RAL 5023 oder ähnlich¹)
 - LVP: gelb (RAL 1018 oder ähnlich¹)
- (3) Alle 2-Rad-Behälter müssen mit einem vom AG anerkannten Prüfsiegel versehen sein. Der AG erkennt im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts das RAL-Gütezeichen für Abfall- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (RAL-GZ 951/1) sowie das Siegel „Geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) gleichermaßen an.
- (4) Der AG hat die Erfahrung gemacht, dass bei starkem Wind – das kommt im Landkreis Aurich aufgrund der Küstennähe häufig vor – leere Behälter leicht umkippen, wenn diese ein sehr geringes Gewicht aufweisen. Daher wünscht der AG keine Behälter, die für einen geringeren Materialeinsatz optimiert wurden (sogenannte ressourcenoptimierte Produkte) und daher geringere Wandstärken aufweisen. Der AG möchte demzufolge ausdrücklich keine Behältertypen in dieser Ausschreibung angeboten bekommen, die vom Hersteller mit Begriffen wie „ressourcenoptimiert“, „leicht“, „Eco“ oder ähnlichen Begriffen beworben werden, sondern „klassische“ Behälter. Der AG geht davon aus, dass diese ressourcenoptimierten Behälter durch folgende Anforderungen ausgeschlossen werden:
 - 1. Keine seitlichen Versteifungen/Sicken (an der Vorderwand hingegen zugelassen).

¹ Das heißt, es muss sich nicht exakt um den angegebenen RAL-Farbtönen handeln.

2. Wandstärke an der dünnsten Stelle beim Behälterkorpus (ausgenommen hervorkragende Teile wie Standrippen und ohne Deckel):
 - 120 l: mindestens 3,2 mm
 - 240 l: mindestens 3,5 mm
 3. Das Eigengewicht der 2-Rad-Behälter (kompletter Behälter) muss bei 120 l mindestens 9 kg und bei 240 l mindestens 13 kg betragen. Das Gewicht darf unter Berücksichtigung einer Vollachse angegeben werden, sofern diese zum Lieferumfang gehört. Im Zweifel wird der AG die in Prospekten veröffentlichten Eigengewichte zur Plausibilisierung heranziehen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass im späteren Vertragsvollzug ausgelieferte Behälter mit geringerem Gewicht einen Mangel darstellen und der AG die Abnahme verweigern kann.
- (5) Die Behälter müssen ein außenliegendes Fahrwerk mit einer durchgehenden Stahlachse aufweisen. Räder sind wartungsfrei aus Vollgummi (Felge aus Kunststoff) auszuführen und müssen leicht – durch Aufschieben und Verrastung – montierbar sein.
 - (6) Die Behälter müssen die Regelungen der Lärmschutzverordnung nach der EG-Richtlinie 2000/14/EG einhalten, mit Kennzeichnung des garantierten Schallleistungspegels und CE-Kennzeichen. Der Nachweis des Schallleistungspegels in dB (A) ist mittels eines Prüfberichts zu erbringen. Der maximale Schallleistungspegel bei der Deckelschließung/-öffnung und beim Fahren/Ziehen des Behälters soll 92 dB (A) nicht überschreiten.
 - (7) Der Behälterkorpus hat gemäß DIN EN 840-1 eine dauerhafte Kennzeichnung (Einprägung in Korpusfarbe) mit Größen- und Gewichtsbezeichnung aufzuweisen. Das Logo des Herstellers darf ebenfalls nur in Korpusfarbe eingeprägt sein; farbige Aufkleber o. Ä. des Herstellers sind nicht zugelassen.
 - (8) Die Behälter müssen mit Standard-Filterdeckeln der Fa. Biologic kompatibel sein, d.h. eine entsprechende Form des oberen Behälterrandes aufweisen.
 - (9) Die Behälter müssen zudem kompatibel mit den Schwerkraftschlössern von Sudhaus sein (diese will der AG auf Kundenwunsch nachträglich an Behältern montieren können).
 - (10) Auf dem Korpus der Behälter ist das Logo des Landkreises Aurich (der AG stellt eine Vorlage zur Verfügung) im Siebdruck- oder Heißprägeverfahren aufzubringen. Die Höhe des Logos soll ca. 75 mm betragen.
 - (11) Auf dem Deckel ist das Herstellungsjahr, der Schriftzug „Landkreis Aurich“ sowie „Bitte keine heiße Asche einfüllen“ einzuprägen. Außerdem sind deutlich sichtbar auf dem Deckel zwei zur Deckelöffnung weisende Pfeile und dazwischen ein Hinweisschriftzug (vgl. Anhang 2) einfarbig im Siebdruck- oder Heißprägeverfahren aufzubringen. Die genaue Gestaltung ist vor dem erstmaligen Aufbringen mit dem AG abzustimmen.
 - (12) Auf dem Behälter soll durch Prägung oder Aufdruck das maximale Höchstgewicht des Behälters dauerhaft erkennbar sein.
 - (13) Bei den Bioabfallbehältern ist eine Heißprägung (einfarbig) der erforderlichen Informationen (Anhang 4) auf dem Deckel erforderlich. Alternativ kann ein wetterfester Aufkleber

(UV- und temperaturbeständig) mit den erforderlichen Informationen angebracht werden. Die Informationen können – wie derzeit - mit dem Ausrichtungshinweis (Pfeile + Text) kombiniert werden (s. 2. Bild in Anhang 4); ansonsten sollen sie den freien Raum unter dem Pfeilhinweis einnehmen (s. 1. Bild in Anhang 4). Die derzeitige Prägung ist in Anhang 4, dort 2. und 3. Bild, dargestellt. Die Ausrichtung muss so sein, dass der untere Teil der Information Richtung Deckelöffnung liegt und der obere Teil Richtung Scharnier. Die Gestaltung hat der AN vorzunehmen und diese sowie die genaue Position vor dem erstmaligen Aufbringen mit dem AG abzustimmen. Ohne vorherige Zustimmung des AG zur Gestaltung und Position kann der AG die Abnahme solcher Behälter verweigern.

- (14) Bei den LVP-Behältern ist ebenfalls eine Heißprägung (einfarbig) der erforderlichen Informationen auf dem Deckel erforderlich. Alternativ kann auch hier ein wetterfester Aufkleber (UV- und temperaturbeständig) angebracht werden, der eine Druckfarbe auf gelbem Untergrund aufweist. Die derzeitig verwendete Prägung des Deckels ist in Anhang 5 zu sehen. Die Informationen können – wie derzeit - mit dem Ausrichtungshinweis (Pfeile + Text) kombiniert werden; ansonsten sollen sie den freien Raum unter dem Pfeilhinweis (vgl. Anhang 2) einnehmen. Die Informationen, die abgebildet werden sollen, sind mit dem AG abzustimmen (mindestens müssen Sortierhinweise, www.mülltrennung-wirkt.de, Logo des Landkreis Aurich, Servicetelefonnummer vorhanden sein). Die Gestaltung hat der AN vorzunehmen und diese sowie die genaue Position vor dem erstmaligen Aufbringen mit dem AG abzustimmen. Die Ausrichtung muss so sein, dass der untere Teil der Information Richtung Deckelöffnung liegt und der obere Teil Richtung Scharnier. Ohne vorherige Zustimmung des AG zur Gestaltung und Position kann der AG die Abnahme solcher Behälter verweigern.
- (15) Bei allen 2-Rad-Behältern sind je zwei Reflektoraufkleber anzubringen. Die Aufkleber müssen – frontal betrachtet – auf der rechten und linken Seite des Behälters in einer Höhe von ca. 70 cm angebracht werden (siehe Anhang 6). Die genaue Positionierung wird nach Auftragsvergabe abgestimmt. Der reflektierende Aufkleber soll im kreisrunden, konturgeschnittenen Format mit einem Durchmesser von 95 mm hergestellt sein. Die Folie muss in der Qualität bezogen auf die Reflexions- und Klebeeigenschaften einer Folie **Oralite 5430** vom **Folienhersteller Orafol** entsprechen². Der Aufkleber soll einen schwarzen Aufdruck nach Druckvorlage des AG haben. Der Aufdruck soll einfarbig in einem reinen Schwarz durch das **Siebdruckverfahren** produziert werden.
- (16) Bei Übergabe an den AG müssen alle 2-Rad-Behälter mit den Transpondern ausgestattet sein; die Achsen und Räder werden separat beigelegt. Soweit es platztechnisch möglich ist und die Stapelbarkeit nicht einschränkt, ist es zulässig, die Achsen und Räder im jeweiligen Behälter eines Stapels, zu dem sie jeweils gehören, oder alle Achsen und Räder für einen gesamten Stapel gemeinsam im obersten Behälter des Stapels beizulegen. Es ist auch zulässig, alle Achsen und Räder separat auf Paletten zu liefern. Beim untersten

² <https://www.orafol.com/Products/Technische%20Datenbl%C3%A4tter/ORALITE/DE/oralite-5430-construction-grade-2510-technical-data-sheet-europe-de.pdf>

Behälter eines Stapels müssen aus transporttechnischen Gründen die Räder und Achsen montiert werden. Es ist nicht gewünscht, dass alle Achsen und Räder eines Stapels – sofern dies hinsichtlich der Stapelbarkeit überhaupt möglich ist – gemeinsam im untersten Behälter beigelegt werden, da dann alle oberen Behälter zunächst entfernt werden müssten, um an die benötigten Teile zu kommen. Alle Deckel sind separat (z. B. auf Paletten) anzuliefern; diese werden vom AG montiert; alle Aufkleber sind werkseitig anzubringen.

3.4.4 Besondere Anforderungen 4-Rad-Behälter

- (1) Es sind Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und LVP-Behälter der Größen 660 l und 1.100 l mit Flachdeckel sowie 1.100 l mit Deckel-in-Deckel-System zu liefern (siehe Anhang 3).
- (2) Die Korpusfarbe aller 4-Rad-Behälter muss rot sein (RAL 3001 oder ähnlich³). Die Deckelfarben haben wie folgt zu sein:
 - Restabfall: grauschwarz/anthrazitfarben (RAL 7021 oder ähnlich³)
 - Bioabfall: grün (RAL 6011 oder ähnlich³)
 - Altpapier: blau (RAL 5023 oder ähnlich³)
 - LVP: gelb (RAL 1018 oder ähnlich³)
- (3) Die 4-Rad -Behälter müssen mit einem vom AG anerkannten Prüfsiegel versehen sein. Der AG erkennt im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts das RAL-Gütezeichen für Abfall- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (RAL-GZ 951/1) sowie das Siegel „Geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) gleichermaßen an.
- (4) Die Behälter müssen eine Kammaufnahmeleiste, Aufnahmezapfen, seitliche Hebegriffe, Wasserablaufstutzen im Boden, austauschbare Deckel und jeweils eine Vorhängeschlossvorrichtung aufweisen.
- (5) Die Behälter sind mit Lenkrollen in Schwerlastausführung (mind. 180 kg pro Rad) auszustatten (Kunststoffrollen mit Gleitlager). Die vorderen Rollen sind mit einer Lenksperre (Richtungsfeststeller) und Radstopp auszurüsten.
- (6) Die Behälter müssen die Regelungen der Lärmschutzverordnung nach der EG-Richtlinie 2000/14/EG einhalten, mit Kennzeichnung des garantierten Schallleistungspegels und CE-Zeichen. Der Nachweis des Schallleistungspegels in dB (A) ist mittels eines Prüfberichts zu erbringen. Der maximale Schallleistungspegel bei der Deckelschließung/-Öffnung des Behälters darf 99 dB (A) nicht überschreiten.
- (7) Der Behälterkorpus hat gemäß DIN EN 840-2 eine dauerhafte Kennzeichnung (Einprägung in Korpusfarbe) mit Größen- und Gewichtsbezeichnung aufzuweisen. Das Logo des

³ Das heißt, es muss sich nicht exakt um den angegebenen RAL-Farbtönen handeln.

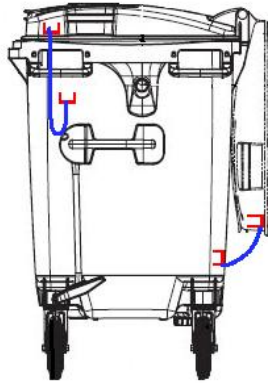
Herstellers darf ebenfalls nur in Korpusfarbe eingeprägt sein; farbige Aufkleber o. Ä. des Herstellers sind nicht zugelassen.

- (8) Auf dem Korpus der Behälter ist das Logo des Landkreises Aurich (der AG stellt eine Vorlage zur Verfügung) im Siebdruck- oder Heißprägeverfahren aufzubringen; die Höhe des Logos soll ca. 200 mm betragen.
- (9) Auf dem Deckel ist das Herstellungsjahr, der Schriftzug „Landkreis Aurich“ sowie „Bitte keine heiße Asche einfüllen“ einzuprägen.
- (10) Auf dem Behälter soll durch Prägung oder Aufdruck das maximale Höchstgewicht des Behälters erkennbar sein.
- (11) Bei den Bioabfall- und LVP-4-Rad-Behältern sind Aufkleber (oder alternativ Heißprägungen) auf den Deckeln gemäß Kap. 3.4.3 (13) und (14) anzubringen. Da jedoch mehr Platz zur Verfügung steht, sind für die 4-Rad-Behälter größere Aufkleber (ggf. mit Zusatzinformationen) zu fertigen. Die Informationen, welche abgebildet werden sollen, sind mit dem AG vor dem erstmaligen Aufbringen abzustimmen. Die Gestaltung hat der AN vorzunehmen und diese sowie die genaue Position vor dem erstmaligen Aufbringen mit dem AG abzustimmen. Die Ausrichtung muss so sein, dass der untere Teil der Information jeweils in Richtung Deckelöffnung liegt und der obere Teil Richtung Scharnier. Ohne vorherige Zustimmung des AG zur Gestaltung und Position kann der AG die Abnahme solcher Behälter verweigern.
- (12) Bei Übergabe an den AG müssen alle 4-Rad-Behälter mit den Transpondern ausgestattet sein; alle Aufkleber sind werkseitig anzubringen. Die Behälter sind ansonsten unmontiert zu liefern (maximal 4-fach gestapelt); d. h. Räder und Deckel (z. B. auf Paletten) sind separat beizufügen.

3.4.5 Besondere Anforderungen 4-Rad-Behälter mit Gabelstaplertaschen

- (1) Einige der 1.100-l-Behälter mit Flachdeckel sind auf besondere Anforderung mit Gabelstaplertaschen (für den Einsatz mit Drehkranzstapler) auszustatten. Dabei ist auf eine stabile Halterung aus einem Stück zu achten, welche z. B. an den Radverschraubungen befestigt wird. In jedem Fall muss ein Ausreißen der Befestigungsschrauben beim Drehen und Ausleeren der Behälter vermieden werden.

- (2) Die Behälter müssen mit einer Sicherungskette (die auch ein Seil sein kann) ausgestattet sein, die das Überschlagen des Deckels verhindert. Die Sicherungskette muss leicht geöffnet werden können (Karabinerhaken o. Ä.). Es ist eine Öse an der Seite des Behälterkorpus



und passend dazu eine am Deckel anzubringen. Die Kette verbindet die beiden Ösen und kann im entspannten Zustand seitlich außerhalb des Behälters hängen. Ihre Länge sollte so bemessen sein, dass im gespannten Zustand ein Öffnungswinkel von ca. 70 bis 90° erreicht werden kann. Sie muss leicht anzubringen und abzunehmen sein. Es ist zudem eine dritte Öse am unteren Teil des Korpus anzubringen, mit welcher der Deckel im komplett geöffneten (umgeklappten) Zustand arretiert werden kann, sodass dieser bei einem Schüttvorgang nicht unkontrolliert zuklappt. Dazu muss die Öse am Deckel

zu der Öse am unteren Korpus passen. Es kann dieselbe Kette wie vorne vorgesehen werden (diese wird dann einfach umgehängt), soweit dies von der Länge her möglich ist. Sollte die vordere Kette jedoch zu lang sein, um den Deckel in der hinteren Position zu halten, kann auch eine zweite Kette, die nur der hinteren Arretierung dient, zusätzlich angehängt werden.

Die Skizze soll die beschriebenen Anforderungen verdeutlichen; die Ausführung muss nicht maßstabsgetreu gemäß der Abbildung erfolgen. Der skizzierte Behälter entspricht nicht den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, sondern dient ausschließlich zur Veranschaulichung der Positionen der Ösen und der Sicherungskette(n).

- (3) Abgesehen von den o. g. Anforderungen gelten die bereits beschriebenen Spezifikationen der regulären 4-Rad-Behälter.
- (4) Vor der erstmaligen Anfertigung dieser Sonderbehälter hat der AN sich mit dem AG gesondert abzustimmen, um sicherzugehen, dass die beabsichtigte Ausführung den Anforderungen des AG entspricht. Sofern die Abstimmung nicht erfolgt, kann der AG die Behälter zurückweisen.
- (5) Die Sonderbehälter sind vollständig montiert zu liefern.

3.4.6 Anforderungen an die Transponderchips

- (1) Zu liefern sind Transponder im Puckgehäuse mit Gewinde nach DIN EN 14803 (BDE/VKS-Standard) und DIN 30475:
- Speicherarchitektur: Read-Only
 - Frequenz: 134,2 kHz
 - Bitstruktur: in Anlehnung an das ISO-Format
 - Datenübertragung: HDX
 - Alle Transponder müssen eine einheitliche Feldlinienausrichtung aufweisen.

- Die Transponder sind so zu gestalten, dass keine Ausrichtung im Chipnest erforderlich ist (Luftpulentransponder).
- (2) Der Einsatztemperaturbereich für die Transponder von -25 bis +50°C gilt als Mindestbedingung.

3.4.7 Entgeltmaßstäbe für die Lieferungen

Jeder Einzelauftrag wird anhand der mit Lieferscheinen nachgewiesenen Leistungsmengen und der im Preisblatt angebotenen Preise vergütet.

4. Vertragsbedingungen

4.1 Vertragsgrundlagen, Vertragsbestandteile

Soweit in diesen Vertragsbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten sind sowie bei Widersprüchen in den Vertragsbedingungen gelten ihrem Range nach nacheinander:

1. etwaige Bieter Rundschreiben,
2. die Leistungsbeschreibung,
3. die Vertragsbedingungen aus Kap. 4,
4. das Angebot des Bieters einschließlich aller mit dem Angebot vorgelegten Unterlagen,
5. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
6. die Regelungen des BGB sowie – da der AG Kaufmannseigenschaft besitzt – die entsprechenden Vorschriften des HGB.

Etwaige Vorverträge, hier nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ausführungsunterlagen, Geheimhaltung, Verwendung als Referenz

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner schriftlich, textlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (2) Der AN stimmt zu, dass der AG vom AN eingereichte Unterlagen (ausgenommen verfahrenstechnische Berechnungen und Detailzeichnungen) für betriebliche Zwecke einschließlich Veröffentlichungen (z. B. Geschäftsbericht) benutzt. Dem AG ist auch jederzeit gestattet, Fotografien der Abfallbehälter zu fertigen und diese für Veröffentlichungen zu verwenden. Im Übrigen bleiben die urheberrechtlichen Vorschriften unberührt.
- (3) Alle Unterlagen und Auskünfte des AG sind vertraulich zu behandeln und nur nach Zustimmung Dritten zugänglich zu machen bzw. weiterzugeben.
- (4) Eine Verwendung des Auftrages zur Werbung oder zur Veröffentlichung durch den AN und etwaige Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Genehmigungsfrei ist die Nennung in Referenzlisten zur Nutzung in Ausschreibungen.

4.3 Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher

- (1) Der AN darf – sofern er nicht dies bereits mit dem Angebot vorgesehen und mitgeteilt hat – Leistungspflichten an einen Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG übertragen.
- (2) Voraussetzung einer solchen Genehmigung ist der Nachweis der Eignung durch Unterlagen, wie sie gemäß Kap. 5 für Unterauftragnehmer gefordert sind.
- (3) Der Unterauftragnehmer ist vom AN darüber zu informieren, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN hat zu gewährleisten, dass der Unterauftragnehmer keine Leistungspflichten ohne schriftliche Genehmigung des AG weitervergibt.
- (4) Im Falle einer Eignungsleihe gilt im Sinne von § 47 Abs. 3 VgV für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bieters und Eignungsverleihers.

4.4 Vertragsstörungen und Vertragsstrafen

- (1) Einschränkungen oder Verspätungen der Lieferung sind unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- (2) Erfüllt der AN seine Verpflichtungen nicht, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, sie von Dritten ausführen zu lassen. Hat der AN den Grund zu vertreten, hat er den Schaden zu ersetzen.
- (3) Bei einer absehbaren Überschreitung der maximalen Lieferfrist von 12 Wochen behält es sich der AG vor, auch ohne Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen. Der AN hat dabei die etwaigen Mehrkosten der Ersatzbestellung zu tragen.
- (4) Erfüllt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG. Die Zulässigkeit der Höhe der Vertragsstrafe kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. Die Gesamtheit aller verhängten Vertragsstrafen wird jeweils auf 5 % des Gesamtentgeltes (brutto) beschränkt. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.

4.5 Lieferung/Übergabe

- (1) Bis zur erfolgten Übergabe am Standort des AG trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung.
- (2) Die Lieferung ist dem AG unabhängig vom vereinbarten Liefertermin spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Übergabe anzukündigen, damit dieser Vorkehrungen treffen kann, die Lieferung entgegenzunehmen.
- (3) Bei der Lieferung und Übergabe sind alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Arbeitssicherheit einzuhalten.

4.6 Güteprüfung und Abnahme

- (1) Nach der jeweiligen Übergabe unterzieht der AG die Lieferung einer Prüfung auf Eignung für den vertraglich vereinbarten Zweck.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung erfolgt eine formelle Abnahme durch Erklärung in Textform. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe, sofern die Leistung vertragskonform erbracht wurde. Mit der Abnahme geht das Eigentum über und es beginnen die Gewährleistungsfristen.

4.7 Mängelansprüche und Nacherfüllung

- (1) Für Mängelansprüche gilt § 14 VOL/B; nach Abs. 3 vereinbaren die Parteien, dass Mängelansprüche nach 5 Jahren verjähren.
- (2) Für Mängelrügen, die innerhalb der Abnahmefrist nach Kap. 4.6 (2) erhoben werden, gilt zugunsten des AG die Vermutung, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war.
- (3) Bei Streitigkeiten werden Untersuchungen von Prüfbehältern dem Süddeutschen Kunststoffzentrum oder einer anderen akkreditierten Prüfstelle nach Wahl des AG übertragen. Das Ergebnis der Untersuchung bindet beide Vertragsteile. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.
- (4) Ergänzend zu den gesetzlichen und den übrigen vertraglichen Regelungen, insbes. § 14 VOL/B, gilt: Ist eine vollständige Mängelbeseitigung zunächst nicht möglich, hat der AN auf Verlangen des AG unverzüglich auf seine Kosten eine vorläufige und sobald wie möglich die endgültige Nachbesserung vorzunehmen.

4.8 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Es erfolgt eine positionsweise Abrechnung je Einzelauftrag. Die Einheitspreise ergeben sich aus dem Preisblatt; dabei findet die Preisgleitklausel nach Kap. 4.9 Anwendung. Das Entgelt bemisst sich durch Multiplikation von Liefermenge und Einheitspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Rechnungsstellung kann nach Abnahme der Leistung gemäß Kap. 4.6 erfolgen.
- (3) Zeigen sich im Rahmen der Güteprüfung Mängel, die den AG dazu berechtigen, die Lieferung neuer, mängelfreier Abfallbehälter zu verlangen, kann der AG die Zahlung zurückbehalten, bis die neue Lieferung und die erneute Güteprüfung beanstandungslos erfolgt sind.
- (4) Zeigen sich im Rahmen der Güteprüfung Mängel, die der AN zwar beseitigen muss, den AG aber nicht berechtigen, neue, mängelfreie Abfallbehälter zu verlangen, darf der AG bis zur Beseitigung der Mängel einen angemessenen Abschlag von dem zu zahlenden Betrag einbehalten.
- (5) Der AN reicht dem AG alle Abrechnungen prüffertig als PDF-Dateien an die E-Mail-Adresse: ***mkw-finanzen@landkreis-aurich.de*** ein. Der Rechnung sind vom Bevollmächtigten des AG unterschriebene Lieferscheine als Kopie beizufügen.
- (6) Alle Zahlungen werden vom AG durch Überweisung binnen 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und beanstandungsfreien Rechnung geleistet.
- (7) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- (8) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

4.9 Preisgleitung

- (1) Zur Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Preisen, welche die Selbstkosten des AN beeinflussen können, wird folgende Preisgleitklausel vereinbart; sie gilt für alle Positionen.

Anpassungsfaktor = $20 \% \times F + 50 \% \times \text{HDPE}/\text{HDPE}_0 + 15 \% \times D/D_0 + 15 \% \times E/E_0$

dabei bedeuten:

F = Fester (unveränderlicher) Preisbestandteil (F hat in der Formel den Wert 1)

HDPE = Materialindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2019 (5-Steller)“, GP19-20161: Polymere des Ethylens, in Primärformen.

D = Dieselpreisindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2019 (ausgewählte 9-Steller)“, GP19-1920260052: Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher.

E = Strompreisindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2019 (6-Steller)“, GP09-351115: Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden, Hochspannung.

HDPE₀, E₀, D₀: Quartalsmittelwerte im Vergleichszeitraum (viertes Quartal 2026)

- (2) Eine Preisanpassung kann erstmals sowohl vom AN als auch vom AG für das Kalenderjahr 2029 und danach für jedes weitere Jahr verlangt werden.
- (3) Die Preisanpassung ist von einer Vertragspartei bis zum 30.10. des Vorjahres mittels eingeschriebenen Briefs zu fordern. Der Forderung sind Nachweise über die Entwicklung der maßgeblichen Kostenelemente in Form von Auszügen der Tabellen von Genesis-Online beizufügen.
- (4) Stichzeitraum ist das zweite Quartal des Vorjahres. Vergleichszeitraum ist das vierte Quartal 2026 (= 100 %), sodass der neue Preis durch die prozentuale Veränderung zwischen dem Wert des vierten Quartals 2026 und dem Wert des zweiten Quartals im Jahr des Anpassungsverlangens (erstmalig also Q2 2028) bestimmt wird.
- (5) Der angepasste Preis ergibt sich durch kaufmännische Rundung nach Multiplikation des jeweiligen Preises gemäß Preisblatt mit dem Anpassungsfaktor.
- (6) Eine Preisanpassung erfolgt jedoch nur, wenn der Unterschied zwischen dem zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens geltenden Preis und dem zu ändernden Preis mindestens 2,0 % beträgt.
- (7) Im Falle von Änderungen der Erhebungsmethoden der maßgeblichen Indizes durch das Statistische Bundesamt treten die veränderten Indizes an die Stelle der hier genannten, sofern die hier genannten Indizes nicht mehr publiziert werden. Sollte die Publizierung eines Indizes gänzlich eingestellt werden, einigen sich die Parteien auf einen geeigneten anderen Index, der den alten Index bestmöglich weiterführt.

4.10 Abtretung

Beide Seiten dürfen Forderungen gegen die jeweils andere Seite nur mit deren Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.

4.11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Das Erfordernis der Textform kann nur durch eine Vereinbarung in Textform der Vertragsparteien aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Verträge zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des AG.

5. Angebotsformular

Das Angebotsformular in Kap. 5 steht allen Bietern zum Download als separates PDF-Formular mit genügend Platz für Eintragungen zur Verfügung. Der Abdruck des Formulars in diesem Kapitel der Vergabeunterlagen erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Bitte füllen Sie **nur** das separate PDF-Exemplar vollständig – soweit zutreffend – elektronisch⁴ aus.

Alle Anlagen sind dabei eindeutig zu nummerieren. Es können mehrere Anlagennummern in die entsprechenden Felder eingetragen werden. Wenn für mehrere Unternehmen Eintragungen vorzunehmen sind, können diese im selben Feld erfolgen, mit Kürzel der betreffenden Firma.

Alle **Signaturen** sind in Textform zu leisten; d. h., sie sind wie alle anderen Angaben elektronisch in die entsprechenden Formularfelder einzutragen. Eine fehlende Signatur kommt einer fehlenden Unterschrift gleich. Diese Anforderung gilt auch für alle Erklärungen von Unterauftragnehmern; dabei ist es erlaubt, Dateikopien des kompletten Angebotsformulars für Erklärungen der Unterauftragnehmer zu nutzen oder alternativ nur die betreffenden Seiten einzureichen.

5.1 Bieter und Ansprechpartner

Gilt für Einzelbieter, aber nicht für Bietergemeinschaften (für diese gilt Kap. 5.2).

Die genannte E-Mail-Adresse muss bevollmächtigt sein, offizielle Schreiben des Vergabeverfahrens betreffend zu empfangen. Da die Kommunikation jedoch über die Vergabepattform laufen soll, haben Bieter sicherzustellen, dass vor allem die auf **DTVP hinterlegte E-Mail-Adresse offizielle Nachrichten empfangen kann bzw. diese weitergeleitet werden**.

Name des Bieters: (vollständig)	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpartners für die Ausschreibung:	Frau ☐ Herr ☐
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

Hinweis: Der AG wird die Kommunikation mit den Bietern auch nach Angebotsabgabe in der Regel über das Vergabeportal führen. Der Bieter hat sicherzustellen, dass Nachrichten an die im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse den projektverantwortlichen Ansprechpartner erreichen.

⁴ Dafür bietet sich der kostenlose Adobe Acrobat Reader an, der u. a. hier zum Download angeboten wird:
<https://get.adobe.com/de/reader/>

Weitere Angaben zum Bieter

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, in Bekanntmachungen über vergebene Aufträge die unten aufgeführten Angaben zu den Auftragnehmern (Bieter bzw. bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied) zu veröffentlichen. Es sind daher folgende Angaben zu machen.

Nationale Identifikationsnummer

Für Unternehmen bzw. andere Wirtschaftsteilnehmende ist grundsätzlich die jeweilige Wirtschaftsidentifikationsnummer einzutragen. Da diese noch nicht eingeführt wurde, ist eine andere eindeutige Identifikationsnummer zu benennen, vorzugsweise die jeweilige Umsatzsteuer-ID (z.B. DE124356789) oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister (z. B. HRA 12345). Nur bei natürlichen Personen kann zum Schutz personenbezogener Daten „keine Angabe“ eingetragen werden.

Nummer:

Art der Nummer:

Größe des Wirtschaftsteilnehmers (bitte ankreuzen)

Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. € Umsatz ☐

Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Umsatz ☐

Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Umsatz ☐

Großunternehmen: über 249 Beschäftigte oder über 50 Mio. € Umsatz ☐

5.2 Angaben zu Bietergemeinschaften

5.2.1 Federführendes Mitglied der Bietergemeinschaft

Nachfolgend wird der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft für das gesamte Vergabeverfahren benannt.

*Die genannte E-Mail-Adresse muss bevollmächtigt sein, offizielle Schreiben des Vergabeverfahrens betreffend zu empfangen. Da die Kommunikation jedoch über die Vergabeplattform laufen soll, haben Bieter sicherzustellen, dass vor allem die auf **DTVP hinterlegte E-Mail-Adresse offizielle Nachrichten empfangen kann bzw. diese weitergeleitet werden.***

Firma des federführenden Mitglieds (vollständig):	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpartners für die Ausschreibung:	Frau ☐ Herr ☐
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

5.2.2 Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften

Diese Tabelle ist für jedes weitere Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen.

Name und Anschrift des Bieters/der Bieter:

5.2.3 Erklärung der Bietergemeinschaft

Diese Erklärung ist von Bietergemeinschaften abzugeben.

Wir erklären,

- dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wir beabsichtigen folgende Arbeitsteilung:

Gründe und Motive für unsere Zusammenarbeit (*hierbei ist darzustellen, dass der Einzelbieter nicht in der Lage wäre, die Leistung zu erbringen, oder andere ähnlich gewichtige Gründe*):

ggf. auf separatem Blatt als **Anlage**.

Signaturfeld gemäß §126b BGB

Datum; Name erklärende Person, Art der Vollmacht; Unternehmen
für **alle** Mitglieder der Bietergemeinschaft

5.3 Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

5.3.1 Verzeichnis Unterauftragnehmer und Eignungsverleiher

In dieser Tabelle ist **jeder** Unterauftragnehmer aufzulisten. Eignungsverleiher (vgl. Kap. 2.6 und 2.7) gelten im Angebotsformular als Unterauftragnehmer.

Firma und Anschrift des Unterauftragnehmers	Aufgaben, welche der Unterauftragnehmer erfüllen soll bzw. Darstellung, wofür der Eignungsverleiher seine Eignung zur Verfügung stellt:

Hinweis: Der AG behält sich vor, vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung den Nachweis durch eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, dass der Unterauftragnehmer für ihn tätig sein wird.

5.3.2 Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers

Durch die als **Anlage** beigefügte Erklärung verpflichtet sich der Eignungsverleiher, dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Textbeispiel für die Eignungsleihe:

Wir bestätigen hiermit dem Bieter ... zur Vorlage und Bestätigung im Vergabeverfahren der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft, Aurich, „Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Abfallbehältern“, dass wir uns verbindlich ihm gegenüber verpflichten, im Fall der Zuschlagserteilung die folgenden Leistungen zu erbringen und Mittel zur Verfügung zu stellen: ...

Wir bestätigen, dass wir über die zur Ausführung des Auftragsteiles erforderliche Eignung und erforderlichen Mittel verfügen.

Wir sind bereit, die nach den Vertragsbedingungen an Unterauftragnehmer zu stellenden Verpflichtungen zu akzeptieren.

5.4 Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben

LU 1: Angaben zu den Behältereigenschaften 2-Rad

Fertigungsstätten für 2-Rad-Behälter:				
	Herstellereigene Modellbezeichnung (ggf. je Fraktion abweichend):		Sofern vorhanden, Anteil an Rezyklat in Massen-% (ggf. je Fraktion abweichend)	
	120-l-Behälter	240-l-Behälter	120-l-Behälter	240-l-Behälter
Restabfall				
Bioabfall				
Altpapier				
LVP				

	Angabe der Behältermindestwandstärke (ggf. je Fraktion abweichend)		Angabe des Eigengewichts inkl. Rohr- oder Vollachse (ggf. je Fraktion abweichend)	
	120-l-Behälter, mind. 3,2 mm	240-l-Behälter, mind. 3,5 mm	120-l-Behälter, mind. 9kg	240-l-Behälter, mind. 13kg
Restabfall				
Bioabfall				
Altpapier				
LVP				

	Werkzeuge für Behälter angeben (es ist erlaubt, mehr als ein Werkzeug anzugeben; ggf. je Fraktion abweichend)	
	120-l-Behälter	240-l-Behälter
Restabfall		
Korpus		
Deckel		
Bioabfall		
Korpus		
Deckel		
Altpapier		
Korpus		
Deckel		
LVP		
Korpus		
Deckel		

LU 2: Nachweise zu den Behältereigenschaften 2-Rad

- Prüfberichte, die belegen, dass die mit den oben angegebenen Werkzeugen gefertigten Behälter beim Rollen und Deckelschließen die vorgegebenen maximalen Schallleistungspegel in dB (A) einhalten
sind beigefügt als **Anlage**
- Prüfzeugnis eines Prüfinstituts, dass die mit den oben angegebenen Werkzeugen gefertigten Behälter die Maß- und Prüfanforderungen der DIN EN 840 erfüllen, als **Anlage** dem Angebot beigefügt.

Zu LU 1 und LU 2:

Der AG behält sich die Gestellung von auf identischem Werkzeug gefertigten Musterbehältern vor. Diese müssen bis auf die Einprägungen, Schriftzüge und Transponder den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen und sind nur auf gesonderte Anforderung zu stellen.

LU 3: Angaben zu den Behältereigenschaften 4-Rad

Fertigungsstätten für 4-Rad-Behälter:				
	Herstellereigene Modellbezeichnung (ggf. je Fraktion abweichend):		Sofern vorhanden, Anteil an Rezyklat in Massen-% (ggf. je Fraktion abweichend)	
	660-I-Behälter	1.100-I-Behälter	660-I-Behälter	1.100-I-Behälter
Restabfall				
Bioabfall				
Altpapier				
LVP				

	Werkzeuge für Behälter angeben (es ist erlaubt, mehr als ein Werkzeug anzugeben; ggf. je Fraktion abweichend)	
	660-I-Behälter	1.100-I-Behälter
Restabfall		
Korpus		
Deckel		
Bioabfall		
Korpus		
Deckel		
Altpapier		
Korpus		
Deckel		
LVP		
Korpus		
Deckel		

Nachweis durch Prüfzeugnis eines Prüfinstituts, dass die mit den oben angegebenen Werkzeugen gefertigten Behälter die Maß- und Prüfanforderungen der DIN EN 840 erfüllen, als **Anlage** dem Angebot beigelegt.

Der AG behält sich die Gestellung von auf identischem Werkzeug gefertigten Musterbehältern vor. Diese müssen bis auf die Einprägungen, Schriftzüge und Transponder den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen und sind nur auf gesonderte Anforderung zu stellen.

LU 4: Angaben zu den Transponderchips

Datenblatt der Transponderchips, die der Bieter beabsichtigt zu verbauen. Als **Anlage** dem Angebot beigelegt.

5.5 Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien

Der Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften und **jeder** Unterauftragnehmer hat zu den Ausschlusskriterien der §§ 123 f. GWB nachfolgende Erklärung zu machen. Die Formulierungen sind der einfacheren Lesbarkeit wegen im Singular gehalten, soweit zutreffend jedoch auch im Plural zu verstehen.

Wenn die Erklärung zutrifft, kreuzen Sie jeweils bitte „ja“ an. Bei „nein“ bitte den Sachverhalt und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen auf separatem Blatt als **Anlage** erläutern.

Ich erkläre hiermit, dass

☐ ja	☐ nein	weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach: ▪ § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), ▪ § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat, ▪ § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche), ▪ § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtete, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet wurden, ▪ § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtete, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet wurden, ▪ § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), ▪ § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), ▪ den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), ▪ Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder ▪ den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis § 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung); und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;
--------------------------	----------------------------	--

☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
☐ ja	☐ nein	weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
☐ ja	☐ nein	bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fort-dauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
☐ ja	☐ nein	Ich in den vergangenen drei Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geregelten Verhaltens- und Sorgfaltspflichten gemäß § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße von mindestens 175.000 € gemäß § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden bin.

Ergänzende Eigenerklärung zur Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022

1. Ich gehöre nicht zu den
in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der
Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts
der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, **genannten Personen
oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,**

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,**
- c) **durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, sofern diese dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift angehören.

Signaturfeld gemäß §126b BGB

Datum; Name erklärende Person, Art der Vollmacht; Unternehmen

5.6 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Für jeden Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften.

BB 1 Unternehmensbeschreibung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigelegt, aus welcher Angaben zum Unternehmen hervorgehen (z. B. Unternehmensstruktur, Muttergesellschaften, Konzernzugehörigkeit, ggf. zuständige Niederlassung).

BB 2 Registereintrag

Als **Anlage** ist ein aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, beigelegt.

5.7 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Für jeden Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften.

Sollte ein Bieter keine Umsätze mit vergleichbaren Leistungen aufweisen, so sind die Umsätze des Unterauftragnehmers anzugeben. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.2 einreichen.

WL 1 Angaben zum Gesamtumsatz

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

WL 2 Angaben zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen

Sämtliche Umsätze im Bereich Herstellung/Lieferung von Abfallbehältern

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

5.8 Berufliche Leistungsfähigkeit

Für jeden Bieter, **mindestens ein** Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Unterauftragnehmer, welche die Herstellung der Behälter ganz oder teilweise übernehmen sollen.

Sollte ein Bieter den entsprechenden Nachweis oder die entsprechende Referenz für einen bestimmten Bereich nicht aufweisen, so sind die Angaben und Unterlagen für den Unterauftragnehmer einzureichen. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.2 einreichen.

BL 1 Qualitätssicherung

Nachweis eines vom AG anerkannten Prüfsiegels: Entweder Verleihungsurkunde der Gütegemeinschaft Abfall- und Wertstoffbehälter (GGAWB) oder Nachweis des GS-Zeichens für die vertragsgegenständlichen 2-Rad-Behältergrößen und die 1.100-l-Behälter bezogen auf die unter Kap. 5.4, LU 1 und LU 3 angegebenen Werkzeuge.

Als Anlage dem Angebot beigelegt.

BL 2 Referenzen Herstellung/Lieferung von Abfallbehältern aus den letzten 2 Jahren (mindestens eine Referenz für 2-Rad-Behälter und eine Referenz für 4-Rad-Behälter)

lfd. Nr.	Auftraggeber	Behältertyp	Lieferjahr	Stückzahl
01				
	Kontakt des Referenzgebers:			
02				
	Kontakt des Referenzgebers:			
03				
	Kontakt des Referenzgebers:			

5.9 Preisblatt

Es sind die Einheitspreise vollständig einzutragen, die weiteren Berechnungen erfolgen automatisch. Die Vordersätze dienen der Angebotsbewertung und sind nicht verbindlich.

Pos.	Bezeichnung	Menge p.a.	Nettoeinheitspreis	Preis pro Jahr
Lieferung von gechippten Restabfallbehältern				
1	120 l	1.250 St.	€/St.	€
2	240 l	400 St.	€/St.	€
3	660l	35 St.	€/St.	€
4	1.100 l	10 St.	€/St.	€
5	1.100 l Deckel-in -Deckel	85 St.	€/St.	€
Lieferung von gechippten Bioabfallbehältern				
6	120 l	2.050 St.	€/St.	€
7	240 l	200 St.	€/St.	€
8	660l	25 St.	€/St.	€
9	1.100 l	10 St.	€/St.	€
10	1.100 l Deckel-in-Deckel	25 St.	€/St.	€
Lieferung von gechippten Altpapierbehältern				
11	120 l	185 St.	€/St.	€
12	240 l	1500 St.	€/St.	€
13	1.100 l	50 St.	€/St.	€
14	1.100 l Deckel-in-Deckel	220 St.	€/St.	€
Lieferung von gechippten LVP-Behältern				
15	120 l	200 St.	€/St.	€
16	240 l	1.500 St.	€/St.	€
17	1.100 l	50 St.	€/St.	€
18	1.100 l Deckel-in-Deckel	185 St.	€/St.	€
Lieferung von Deckeln für 660-l-Behälter (Einheitspreis für alle Deckelfarben)				
19	660 l	10 St.	€/St.	€
Lieferung von gechippten Behältern mit Gabelstaplertaschen (Einheitspreis für alle Deckelfarben)				
20	1.100 l mit Taschen	5 St.	€/St.	€
Nur Gabelstaplertaschen				
21	für MGB-Größe 660 l	10	€/St.	€
22	für MGB-Größe 1.100 l	5 St.	€/St.	€
Summe (netto)				€
Angebotssumme (inkl. 19 % USt.)				€

Signaturfeld gemäß §126b BGB

Datum; Name erklärende Person, Art der Vollmacht; Unternehmen

Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

Die Angebotsfrist wird nicht beachtet: Ihr Angebot muss unbedingt vor Ablauf der Angebotsfrist auf DTVP hochgeladen worden sein, da es ansonsten ausgeschlossen werden muss bzw. technisch nicht mehr eingereicht werden kann.

Nicht signierte Angebote: Auch im Rahmen der Textform müssen an den vorgegebenen Stellen Unterzeichnungen in Form von Signaturen geleistet werden, die händische Unterschriften und Firmenstempel ersetzen. Eine fehlende Signatur kommt einer fehlenden Unterschrift gleich. Die Signatur einer anderen Person ohne deren Einwilligung einzutragen, ist Urkundenfälschung!

Unterlagen fehlen: Ihr Angebot muss vollständig sein. Das Angebotsformular in Kap. 5 leitet Sie sicher durch alle diesbezüglichen Forderungen, welche die Vergabestelle erhebt. Die Vergabestelle kann zwar unter Fristsetzung bestimmte Unterlagen nachfordern, der Bieter hat jedoch keine Garantie, dass dies erfolgt.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen: Änderungen oder Ergänzungen, die der Bieter an den Vergabeunterlagen durchführt, führen zum Ausschluss des Angebots. Besonders häufig treten Änderungen in den folgenden Formen in Erscheinung:

- **Eigene AGB** werden beigelegt, die den Vergabeunterlagen widersprechen.
- **Zusätze auf Angebotsschreiben** wie „das Angebot ist freibleibend“ oder eigene Standardzahlungsbedingungen werden formuliert.
- **Ergänzungen auf dem jeweiligen Preisblatt** (oft mittels * gekennzeichnet) mit Einschränkungen oder Erweiterungen zu einer bestimmten Position.
- Separat beigelegte **Beschreibungen** widersprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Erkennt der Bieter Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Vergabeunterlagen, so hat er dies vor Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist über das benannte Portal mitzuteilen. Auf diese Weise hat die Vergabestelle die Möglichkeit, aufgrund berechtigter Hinweise ggf. die Vergabeunterlagen anzupassen.

Fehlende Preisangaben: Ihr Angebot muss alle geforderten Preisangaben im Preisblatt enthalten. Eine Nachforderung von Preisangaben ist nur bei unwesentlichen Einzelpositionen möglich, die insgesamt die Wertungsreihenfolge nicht verändern.

Unzulässige Nebenangebote: Bei dieser Ausschreibung sind keine Nebenangebote zugelassen. Daher müssen von Ihnen definierte Alternativangebote ausgeschlossen werden.

Um **Fehler zu vermeiden**, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht. Um Ihren und den Aufwand der Vergabestelle möglichst gering zu halten, reichen Sie bitte keine anderen bzw. weitergehenden Unterlagen – als die in Kap. 5 genannten – ein; solche sind ggf. nur nach Aufforderung durch die Vergabestelle beizubringen.

Anhang 2: Beispiel für den Aufstellungs-Hinweis auf dem Deckel



Anhang 3: Deckel 4-Rad-Behälter

Flachdeckel



Deckel-in-Deckel-System



Anhang 4: Deckelinformationen - Biotonnen

Ausrichtung des Aufklebers auf dem Deckel der Biotonne



Derzeitige Gestaltung der Prägung 2-Rad-Behälter

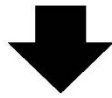
DEINE EINWURF-CHECKLISTE FÜR DIE BIOTONNE			
Obst- und Gemüsereste	Papiertücher, Küchenrolle	Fleisch-, Wurst- und Fischabfälle	Gartenabfälle
Plastiktüten	Bioplastik	Glas, Plastik- und Metall- verpackungen	Hygieneartikel und Windeln
WWW.TRENDICHKORREKT.DE			
↓		Straße	↓

Derzeitige Prägung 4-Rad-Behälter

DEINE EINWURF-CHECKLISTE FÜR DIE BIOTONNE



WWW.TRENDNICKKORREKT.DE



Straße



Anhang 5: Deckelinformationen – LVP-Behälter

Derzeitige Prägung auf den 2-Rad-Behältern.

**FÜR WERTSTOFFE AUS METALL,
KUNSTSTOFF UND VERBUNDSTOFF**

BITTE SAUBER UND OHNE INHALTSSTOFFE

KUNSTSTOFFE: Folien: Tragetaschen, Gefrierbeutel, Frischhaltefolien, Duschvorhänge Flaschen: von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln Becher: von Margarine- und Milchprodukten Schaumstoffe: Obst- und Gemüseschalen, Verpackungen aus Styropor Kunststoffprodukte: Spielzeug, Eimer, Schüsseln, Gießkannen	METALLE: Konserven und Getränkedosen, Verschlüsse, Kronkorken, Blecheimer, Schalen, Besteckteile, Deckel und Folien aus Aluminium, Bratpfannen, Kochtöpfe, Werkzeug usw. VERBUNDSTOFFE: Getränke- und Milchkartons, Tetrapacks, Vakuumverpackungen
---	--

Servicetelefon: 04941 16-7777
www.muelltrennung-wirkt.de





Straße



Derzeitige Prägung auf den 4-Rad-Behältern

FÜR WERTSTOFFE AUS METALL, KUNSTSTOFF UND VERBUNDSTOFF

BITTE SAUBER UND OHNE INHALTSSTOFFE

KUNSTSTOFFE: Folien: Tragetaschen, Gefrierbeutel, Frischhaltefolien, Duschvorhänge; Flaschen: von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln; Becher: von Margarine- und Milchprodukten; Schaumstoffe: Obst- und Gemüseschalen, Verpackungen aus Styropor; Kunststoffprodukte: Spielzeug, Eimer, Schüsseln, Gießkannen	METALLE: Konserven und Getränkedosen, Verschlüsse, Kronkorken, Blecheimer, Schalen, Besteckteile, Deckel und Folien aus Aluminium, Bratpfannen, Kochtöpfe, Werkzeug usw. VERBUNDSTOFFE: Getränke- und Milchkartons, Tetrapacks, Vakuumverpackungen
---	--

Servicetelefon: 04941 16-7777
www.muelltrennung-wirkt.de





Straße



Anhang 6: Position der Reflektoren

Position des Aufklebers

